



Beschlussvorlage Federführend: FB 3 Jugend und Familie	Vorlage-Nr: VO/2017/247 Status: öffentlich Datum: 23.08.2017 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Schlüter, Annelene
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage
Förderung von Projekten für Kinder und Jugendliche mit besonderen Unterstützungsbedarfen Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren	
Beratungsfolge:	
Status	Gremium
Öffentlich	Jugendhilfeausschuss
Zuständigkeit	
Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Teilnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde an dem Interessenbekundungsverfahren zur Förderung von Projekten für Kinder und Jugendliche mit besonderen Unterstützungsbedarfen. Der Kreis wird sich gemeinsam mit den Trägern Evangelische Jugendhilfe Rendsburg und Familienhorizonte gGmbH bewerben und ein Konzept einreichen.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

Sachverhalt:

Eine besondere Herausforderung in der Jugendhilfe sind Kinder und Jugendliche mit besonderen Unterstützungsbedarfen – sog. „Grenzgänger“ oder „Systemsprenger“. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die mit den herkömmlichen Mitteln der Jugendhilfe nicht zu erreichen sind, ist steigend. Sie überfordern die bestehenden Hilfesysteme.

Das Land Schleswig-Holstein fördert die Entwicklung von modellhaften Projekten.

Ziel ist die Entwicklung und Umsetzung von abgestimmten Konzepten zur Verbesserung der Versorgungs- und Therapiemöglichkeiten.

Hierzu sind die unterschiedliche Hilfesysteme, Institutionen und Fachkräfte aufgefordert, bereits früh im Hilfeprozess eng abgestimmte Hilfe- und Behandlungskonzepte zu entwickeln und umsetzen.

Das Land stellt für die Förderung von einzelnen Projekten im Jahr 2017 Projektmittel bis zu 50.000 € zur Verfügung.

Die Ausschreibungsunterlagen des Landes sind beigelegt.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde sich gemeinsam mit den Trägern Evangelische Jugendhilfe und Familienhorizonte gGmbH für eine Teilnahme an dem Interessenbekundungsverfahren bewirbt.

Norbert Schmidt

Anlage/n:
Ausschreibungsunterlagen

Interessenbekundungsverfahren zur Förderung von Projekten für Kinder und Jugendliche mit besonderen Unterstützungsbedarfen

Aufgrund u.a. der Erkenntnisse aus dem „Runden Tisch Heimerziehung“ des Schleswig-Holsteinischen Landtags wurde deutlich, dass die Entwicklung effektiver Hilfen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Unterstützungsbedarfen - sog. „Grenzgänger“ oder „Systemsprenger“ - erforderlich ist. Immer jüngere Kinder zeigen so umfangreiche Verhaltensauffälligkeiten und psychische Probleme, dass eine adäquate Unterbringung sich schwierig gestaltet. Besonders problematisch ist, dass - aufgrund oft mehrfacher Wechsel von Hilfesettings - Kinder und Jugendliche zwischen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie pendeln. Die Übergänge der unterschiedlichen Hilfen gestalten sich schwierig, zudem kommt es häufig zu Beziehungsabbrüchen. Fraglich ist daher, wie angemessene und wirksame Hilfesettings für diese Zielgruppe gestaltet werden müssen.

1. Zuwendungszweck

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (MSGJFS) beabsichtigt aufgrund oben beschriebener Problemstellung bis zu acht Projekte zum besonderen Schutz junger Menschen gem. § 58 JuFöG i.V. m. §§ 79, 85 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII modellhaft zu fördern. Ziel ist die Entwicklung und Umsetzung eines mit lokalen Verantwortungsträgern der öffentlichen und freien Jugendhilfe abgestimmten Konzeptes zur Verbesserung der Versorgungs- und Therapiemöglichkeiten in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Schleswig-Holstein für Kinder und Jugendliche mit besonderen Unterstützungsbedarfen.

Besondere Unterstützungsbedarfe im Sinne der zu fördernden Projekte liegen insbesondere bei Kinder und Jugendlichen vor

- mit erheblichen psycho-sozialen Auffälligkeiten,
- die insbesondere durch wiederholte, schwere Straftaten auffallen,
- die dauerhaft der Schule fernbleiben (Schulabsentismus)

und die durch pädagogische Angebote nur noch schwer zu erreichen sind.

Die für die beschriebene Zielgruppe erforderliche Unterstützung soll erreicht werden, indem unterschiedliche Hilfesysteme, Institutionen und Fachkräfte bereits früh im Hilfeprozess gemeinsam eng abgestimmte Hilfe- und Behandlungskonzepte entwickeln und umsetzen. Ziel ist es, durch eine regelhafte Abstimmung und Koordination der beteiligten Institutionen und Professionen (hier vor allem Jugendamt, freie Jugendhelferträger, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie niedergelassene Ärzte/Therapeuten) den betroffenen Kindern, Jugendlichen und deren Familien individualisierte und passgenaue Hilfen anzubieten. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf der Verzahnung und Koordinierung unterschiedlicher Hilfesysteme. Durch die entwickelten Maßnahmen soll eine günstige Entwicklungsprognose, vor allen in Form von psychischer Gesundheit, sozialer Integration und Teilhabe sowie schulischer und beruflicher Perspektive erreicht werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden bis zu acht Projekte, welche die Entwicklung und Umsetzung effektiver Hilfen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Unterstützungsbedarfen (sog. „Grenzgänger“) zum Ziel haben. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere

- Aufbau und Pflege verbindlicher Kooperationsstrukturen insbesondere zwischen den Verantwortungsträgern der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
- Zusammenarbeit mit weiteren jeweils verantwortlichen Aufgabenträgern vor Ort, wie Akteuren des Gesundheitswesens, des Schulwesens, der Arbeitsagentur/ Jugendberufsagenturen, etc.
- Beschreibung von Koordinations –und Kooperationsformen sowie der Verfahrensabläufe
- Entwicklung eines Berichts- und Dokumentationswesens,
- Beschreibung und Durchführung eines geeigneten Evaluationsverfahrens, um die Zielerreichung der Projekte darzustellen.

Es gelten folgende Kriterien für die Auswahl der zu fördernden Projekte

- die Nachhaltigkeit des Projektes (Möglichkeiten der Fortsetzung bzw. Nachnutzung nach Abschluss des Projektes),
- die Ausrichtung an den o.g. inhaltlichen Schwerpunkten,
- Innovationsgehalt (neue Ansätze der Vernetzung und Verzahnung),
- die landesweite Wirkung des Vorhabens.

3. Allgemeine Hinweise zur Förderung

Grundlage der Förderung sind §§ 23, 44 LHO mit den geltenden Bestimmungen der VV/VVK zu § 44 LHO. Für die einzelnen Projekte stehen im Jahr 2017 Projektmittel bis zu 50.000 € zur Verfügung. Die Zuwendung wird bis zu einer Höhe von 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens bis zu 50.000,- € gewährt. Gefördert werden Personal- und Sachkosten, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind. Kosten, die durch die Projektplanung entstehen, können ebenfalls, ab Vorliegen des Zuwendungsbescheides, gefördert werden.

- Antragsberechtigt sind
 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Schleswig-Holstein gem. § 47 Abs. 1 JuFöG sowie
 - Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII mit Tätigkeitsschwerpunkt in Schleswig-Holstein, unter der Voraussetzung, dass das Projekt in Kooperation mit einem öffentlichen Jugendhilfeträger aus Schleswig-Holstein erfolgt.
- Es können Projekte nur insoweit berücksichtigt werden, wie deren zuwendungsfähige Ausgaben nicht bereits an anderer Stelle abgerechnet werden.
- Die Maßnahmen sind in Schleswig-Holstein durchzuführen.
- Gefördert werden nur Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, bei denen eine örtliche Zuständigkeit eines öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in Schleswig-Holstein gegeben ist.
- Ein kontinuierlicher Informationsaustausch mit dem MSGJFS über die Projektentwicklung im Förderzeitraum ist verpflichtend.

- Die Zuwendung setzt die Bereitschaft der Maßnahmeträger voraus, zur Verbesserung der Jugendhelfelandschaft in Schleswig-Holstein nach Absprache die Ergebnisse der geförderten Projekte in Veranstaltungen des MSGJFS zu präsentieren.

4. Verfahren

Zuwendungsanträge sind spätestens bis zum **15.09.2017** an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, Referat 30, Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel schriftlich nach dem Muster in der Anlage 1 zu richten.

Durch die Abgabe einer Interessenbekundung entsteht kein Anspruch auf Förderung der Maßnahme durch das MSGWG. Die Inaussichtstellung der Fördermöglichkeiten ergeht ausdrücklich vorbehaltlich der explizit für diesen Zweck auch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Seitens des MSGJFS wird die Fortsetzung der Förderung der im Jahr 2017 bewilligten Maßnahmen im Jahr 2018 angestrebt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Verfahrensablauf:

- Bitte prüfen Sie, ob Ihre Interessenbekundung den in diesem Schreiben genannten Förderkriterien und Förderzielen entspricht.
- Ihr Interesse bekunden Sie bitte mit dem zur Verfügung gestellten Formular, welches Sie bitte vollständig ausgefüllt bis spätestens zum 15.09.2017 einreichen beim
*Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Ratjens, VIII 3013
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel.*
- Nach der Entscheidung über den Antrag durch das MSGJFS werden die ausgewählten Teilnehmenden zur Vorlage eines ausführlichen Konzeptes aufgefordert.